

An Stadt Ingolstadt		Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre
Straße/ Postfach Rathausplatz 4		
PLZ 85049	Ort Ingolstadt	

nach dem Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (Bundesmeldegesetz – BMG – GVBl. I S. 130)

Antragsteller (für jede Person ist ein eigener Antrag erforderlich)

Name, Vorname, Doktorgrad	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungssperren:

- ☐ **1.** Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft meines Ehegatten, meiner minderjährigen Kinder oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) übermittelt werden, soweit diese nicht meiner Religionsgesellschaft angehören. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 1 bis 3 BMG).

- ☐ **1.1.** Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder. (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich.)

Familienname Kind	Vorname Kind	Geburtsdatum Kind

- ☐ **2.** Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG).
- ☐ **3.** Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z. B. 75. Geburtstag oder goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG), bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten/
der Ehegattin
(nur bei Nrn. 1.1. und 3)

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.